

Sammelantrag 2019	Anlage Leguminosen	Zusatzklärung der zulässigen Arten stickstoffbin- dender Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden
-------------------	-----------------------	---

1. Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

2. Zusätzliche Angaben zu den mit stickstoffbindenden Pflanzen bebauten Flächen

Ich erkläre, dass auf den folgenden Flächen¹ meines Flächenverzeichnisses, die ich als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen habe, stickstoffbindende Pflanzen der zulässigen Arten² angebaut worden sind:

Lfd. Nr. Feldblock ¹	Schlag ¹	Teilschlag ¹	Codierung für Art ²

3. Mir ist bekannt, dass

- 3.1. in dem Fall, dass ich andere als die in der Liste aufgeführten Arten als stickstoffbindende Pflanzen anbaue, diese nicht als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden können.
- 3.2. auf den ökologischen Vorrangflächen Leguminosen kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden darf.
- 3.3. die nachfolgend dargestellten Regelungen gelten:

Zeitraum 1: Werden auf einer Fläche die stickstoffbindenden Pflanzen angebaut, für die der Zeitraum 1 angegeben wird, müssen sich diese im Antragsjahr mindestens während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. August auf der Fläche befinden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Die Pflanzen befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach

- der Ernte der Früchte oder Körner oder
- dem Mähen, Schlegeln oder Beweiden des Aufwuchses oder
- einer mechanischen Bodenbearbeitung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führen.

Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August eines Jahres ein, dürfen die Körner oder Früchte vor dem 15. August geerntet werden, soweit der Betriebsinhaber die Ernte spätestens drei Tage vor deren Beginn der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW angezeigt hat.

Zeitraum 2: Werden auf einer Fläche die stickstoffbindenden Pflanzen angebaut, für die der Zeitraum 2 angegeben wird, müssen sich diese im Antragsjahr mindestens während der Zeit vom 15. Mai bis zum 31. August auf der Fläche befinden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Sie befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach einer mechanischen Bodenbearbeitung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt.

- 3.4. ich nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze, die als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen wurde, auf dieser Fläche im Antragsjahr eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht anbauen muss.

¹ Die lfd. Nr. Feldblock, Schlag und Teilschlag sind aus dem Flächenverzeichnis (Spalten 1, 6 und 8) zu übertragen.

² Die Codierung für die Art ist der Liste der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen zu entnehmen.

3.5. die nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze angebaute Winterkultur oder Winterzwischenfrucht bis zum 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden muss.

Liste der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen

Codierung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Zeitraum
200	Glycine max	Sojabohne	1
201	Lens spp.	alle Arten der Gattung Linsen	1
202	Lotus corniculatus	Hornschotenklee	2
203	Lupinus albus	Weißer Lupine	1
204	Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine	1
205	Lupinus luteus	Gelbe Lupine	1
206	Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)	2
207	Medicago sativa	Luzerne	2
208	Medicago x varia	Bastardluzerne, Sandluzerne	2
209	Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee	2
210	Phaseolus vulgaris	Gartenbohne	1
211	Pisum sativum	Erbse	1
212	Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee	2
213	Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)	2
214	Trifolium incarnatum	Inkarnatklee	2
215	Trifolium pratense	Rotklee	2
216	Trifolium repens	Weißklee	2
217	Trifolium resupinatum	Persischer Klee	2
218	Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)	2
219	Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten	2
220	Ornithopus sativus	Serradella	2
221	Vicia faba	Ackerbohne	1
222	Vicia pannonica	Pannonische Wicke	2
223	Vicia sativa	Saatwicke	2
224	Vicia villosa	Zottelwicke	2
225	Lathyrus	Platterbse	1
226	Trifolium	Kleegrass	2
227	Trigonella foenum-graecum	Bockshornklee	2
228	Trigonella caerulea	Schabziger Klee	2
229	Trifolium	Kleemischung (ohne Bockshornklee)	2